

BVGer D-584/2015 vom 29. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-584_2015

FR: TAF D-584/2015 du 29 juillet 2016

IT: TAF D-584/2015 del 29 luglio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich des nachfolgend Ausgeführten - einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 VwVG), weshalb auf den Antrag um deren Anordnung mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5

Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob das SEM betreffend die geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG zu Recht verneint hat.

E. 5.1

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, verdienen die ausführlich begründeten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, der Verfügung vom 8. Juli 2013 (soweit in der angefochtenen Verfügung auf diese verwiesen wird) und der Vernehmlassung bezüglich der fehlenden Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen beider Beschwerdeführenden Zustimmung, weshalb vorab auf diese verwiesen werden kann (vgl. Act. A21, A70, die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 13. Februar 2016). An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Beschwerde- und Replikeingabe nichts zu ändern. Zudem bestätigen weitere sich aus den Akten ergebende Unklarheiten die fehlende Glaubhaftigkeit der

Asylvorbringen beider Beschwerdeführenden.

E. 5.1.1

Im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Flughafen in Colombo im Jahr 2001 und der daran anschliessenden Verhaftung seiner Verwandten gibt der Beschwerdeführer an, Angehörige des DID-Departements hätten im Coiffeursaloon seines Cousins nach ihm gesucht, was ihn nach vorgängiger telefonischer Beratung mit seinem Vorgesetzten veranlasst habe, nach M._____ zu fahren. Nachdem ihn sein Cousin telefonisch über die Verhaftung seiner Verwandten informiert habe, habe er beschlossen, sich nach Colombo zu begeben, um sich den sri-lankischen Behörden zu stellen. Im selben Zusammenhang sei er zu einem späteren Zeitpunkt von Regierungsangehörigen aufgefordert worden "mit M._____" Kontakt aufzunehmen, allerdings habe er über keinerlei Kontaktmöglichkeiten mehr verfügt, da er sein Mobiltelefon weggeworfen und sämtliche Kontaktadressen und Telefonnummern vernichtet habe, als er seinerzeit nach Colombo gefahren sei. Abgesehen von der Tatsache, dass er seinen Aufgaben als angeblicher Spion und Spitzel für die LTTE ohne Kontaktmöglichkeiten wohl kaum hätte nachkommen können, ist auch nicht ersichtlich, wie er - mangels Kontaktmöglichkeiten - seinen Vorgesetzten anrufen haben will und wie ihn sein Cousin (oder Grossvater) - mangels Telefon - hätte anrufen sollen. Die geltend gemachte Festnahme und daran anschliessende Haft kann somit auch aufgrund der nicht in Einklang zubringenden Angaben bezüglich fehlender beziehungsweise vorhandener Kontaktmöglichkeiten mit den involvierten Personen nicht geglaubt werden und wurde von der Vorinstanz zu Recht als unglaubhaft eingestuft.

E. 5.1.2

Was schliesslich die wahlweise behauptete und widerrufenen Partizipation des Beschwerdeführers an den extralegalen Tötungen für die SLA anbelangt, kann vorab festgehalten werden, dass ihm diese unter anderem bereits aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit der diesen vorausgehenden und damit zusammenhängenden Haft nicht geglaubt werden kann. Die in der Beschwerdeeingabe behauptete und durch nichts belegte Beeinflussung, Einschüchterung und Fehlberatung des ehemaligen Rechtsvertreters und seines Dolmetschers kann nicht als plausible Erklärung für die unterschiedlichen Varianten seines Tatbeitrages - mittelbar beziehungsweise unmittelbar - herangezogen werden, sondern als weiteren Beleg für seine grundsätzliche Bereitschaft, sich die Wahrheit, ihm bestmöglich dienend, zurechtzubiegen. Der ehemalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hält hierzu in seinem zu den Akten gereichten Schreiben vom 24. Februar 2015 fest, er habe mit seinen Mandanten "über die grundsätzliche Problematik einer solchen Aussage respektive einer solchen Tätigkeit gesprochen (...) und habe ihm wiederholt erklärt, dass, falls seine Aussagen zutreffen, er sich in sehr schwerwiegender Art und Weise strafrechtlich verantwortlich gemacht habe (...) und damit rechnen muss, dass falls ihm diese Geschichte geglaubt wird, in der Schweiz durch die Militärjustiz ein Verfahren gegen ihn eröffnet" würde. Sein Mandant habe ihm anlässlich der vorbereitenden Besprechung vom 29. Juli 2015 (recte: 2014) eröffnet, "dass die Geschichte über seinen Killerjob frei erfunden sei, nicht aber, dass er während Jahren für die EPDP gearbeitet habe". Er (der ehemalige Rechtsvertreter) habe danach mit dem Einverständnis seines Mandanten das BFM informiert, dass dieser seine Aussage korrigieren wolle. "Warum er anlässlich der Anhörung wiederum eine andere Geschichte erzählte, ist für mich nicht nachvollziehbar, diese Sache ist denn auch der Grund, weshalb ich das Mandat in dieser Sache niedergelegt habe.". Eigentlich müsste der Rechtsvertreterin der

Beschwerdeführenden bekannt sein, dass es zu den Aufklärungspflichten eines Rechtvertreters gehört, seine Mandanten über die mögliche Tragweite von Aussagen aufzuklären, gerade wenn diese strafrechtliche Sanktionen zeitigen können. Daraus eine Einschüchterung konstruieren zu wollen, wirkt gesucht und überzeugt nicht ansatzweise. Nicht geglaubt werden kann die Anschuldigung, der Dolmetscher habe ihn mindestens zwanzig Mal angerufen, um ihn zu bestimmten Aussagen zu bewegen beziehungsweise von solchen Abstand zu nehmen, zu veranlassen zumal kein persönliches Interesse am Ausgang des Asylverfahrens des Beschwerdeführers oder an der Verhinderung eines möglichen Strafverfahrens gegen denselben erkennbar ist. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, welche dem ehemaligen Rechtsvertreter im Zusammenhang mit dem Vorbringen der extralegalen Tötungen sinngemäss unterstellt, die Interessen seines ehemaligen Mandanten nur mangelhaft gewahrt zu haben und seinen Dolmetscher einer "höchst dubiose(n) Rolle" bezichtigt und anfügt, "bereits von verschiedenen Seiten ähnliche Berichte über das eigenmächtige Vorgehen dieses JJ. _____" vernommen zu haben, täte gut daran, bei ihren Formulierungen die ihrer Funktion geschuldete Sachlichkeit walten zu lassen und den ihren Berufskollegen und seinen Mitarbeitenden gebührenden Anstand entgegenzubringen.

E. 5.1.3

Bezüglich der Flucht des Beschwerdeführers aus dem Camp (...) beziehungsweise (...) und der dieser vorausgehenden Ereignisse, insbesondere der Liquidation seiner Campkollegen, ist folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer gab unterschiedlich an, es seien zwei Soldaten und ehemalige LTTE-Mitglieder aus dem Camp (...) beziehungsweise "alle Tamilen im Camp" erschossen worden, was ihn zur Flucht aus diesem beziehungsweise dem Camp (...) veranlasst habe. Diese Unstimmigkeit dahingehend auflösen zu wollen, dass er aus dem Camp (...) ins Camp (...) und von da weiter geflüchtet sei, entbehrt in Anbetracht der Tatsache, dass "in diesen Camps (...) immer die gleichen Personen" waren, jeglicher Logik (Act. A4, S. 8; Act. A19, F57 und F89; Act. A54, F111). Schliesslich kann ihm auch nicht geglaubt werden, dass er sich bei einem Onkel der Beschwerdeführerin in J. _____ versteckt habe, da diese angab, lediglich in EE. _____ zwei Onkel und zwei Tanten zu haben (vgl. Act. A31, S. 5).

E. 5.1.4

Im Sinne eines Zwischenfazits kann festgehalten werden, dass sich die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erwiesen haben.

E. 5.1.5

Die Beschwerdeführenden haben zur Untermauerung der geltend gemachten Vergewaltigung mehrere Arztberichte der UPK Basel eingereicht. Darin wird der Beschwerdeführerin übereinstimmend eine PTBS (bzw. der Verdacht auf eine solche) und eine rezidivierende mittelgradige depressive Störung diagnostiziert sowie ein Hang zu Suizidalität festgestellt. Im Falle einer Wegweisung wird die Gefahr einer Retraumatisierung und akute Suizidalität als gegeben erachtet, zumal im Heimatland der Beschwerdeführerin eine Therapie in einem adäquaten Rahmen nicht möglich sei. Ferner wird im Arztbericht vom 28. Januar 2015 festgehalten, die Beschwerdeführerin habe angegeben, ihr Heimatland nach einer Vergewaltigung durch mehrere Männer im Januar 2014 verlassen zu haben. Sie habe "multiple Traumatisierungen (mehrfache Vergewaltigung im 01/2014), welche sie in ihrer Heimat Sri Lanka erleben musste"

geschildert. Im Arztbericht vom 17. Mai 2016 berichtet die Beschwerdeführerin - "konsistent und glaubhaft" - "von den Verhören und Vergewaltigungen, denen sie ab Juni oder Juli 2010 (...) bis Ende 2013" ausgesetzt gewesen sei. Sodann habe sie gemäss eigenen Angaben zwei Suizidversuche hinter sich: In ihrem Heimatland habe sie 2013 versucht, in einen Brunnen zu springen und in der Schweiz sei sie 2015 aus dem Schlaf erwacht und habe versucht, sich ein Messer in die Brust zu stossen, was der Beschwerdeführer zu verhindern gewusst habe. Im Arztbericht vom 27. Januar 2015 wird die Auffassung vertreten, die Beschwerdeführerin bedürfe "einer intensiven Traumatherapie". Gemäss Eingabe vom 11. März 2016 sei die Behandlung von August 2015 bis Februar 2016 unterbrochen worden, da die behandelnde Ärztin im Mutterschaftsurlaub gewesen und "keine adäquate Nachfolgelösung" gefunden worden sei. Seit dem 23. Februar 2016 befinde sich die Beschwerdeführerin wieder in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung und sei zwischen dem 23. Februar 2016 und dem 17. Mai 2016 an 8 Konsultationen gewesen (vgl. Arztbericht vom 17. Mai 2016). Wie die Arztberichte zeigen, schildert die Beschwerdeführerin in zeitlicher und zahlenmässiger Hinsicht unterschiedliche Varianten einer Geschichte, bei welcher eine Vergewaltigung in ihrem Heimatland durch mehrere Männer im Zentrum steht. Zu Recht wird diesbezüglich in der Beschwerdeeingabe darauf hingewiesen, dass sich Schutz- und Verdrängungsmechanismen von traumatisierten Menschen nachteilig auf deren Erinnerungsvermögen auswirken können, weshalb ein unterschiedlich dargelegtes oder nicht bei der ersten sich bietenden Gelegenheit vorgebrachtes Ereignis nicht per se den Rückschluss erlaubt, dieses sei erfunden. Alleine aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin die geltend gemachte Vergewaltigung erst auf Beschwerdeebene und auch da in unterschiedlichen Varianten vorgebracht hat, lässt sich deren Wahrheitsgehalt somit noch nicht verneinen. Ebenso wenig überzeugt es jedoch, sich als Erklärung für das verspätet und abweichend vorgebrachte Vorbringen der Vergewaltigung lediglich auf den kulturellen Hintergrund und eine allenfalls vorliegende PTBS zu berufen. Das Aussageverhalten und die abweichenden Angaben der Beschwerdeführerin zur Vergewaltigung sind vielmehr in den Gesamtkontext ihrer Biographie und Fluchtgeschichte zu stellen und kritisch zu würdigen. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass die geltend gemachten Vergewaltigungen bereits vor dem Hintergrund, dass sie in einen engen Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers gestellt werden, unglaubhaft seien. Diese Auffassung wird vom Gericht geteilt und stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass die Vergewaltigung aus Druck- oder Rachemotiven erfunden sein dürfte. Weitere Unglaubhaftigkeitselemente bestätigen diese Einschätzung. Beispielsweise ergibt es keinen Sinn, dass die Beschwerdeführerin während rund drei Jahren teilweise mehrmals wöchentlich Vergewaltigungen über sich hätte ergehen lassen sollen, wenn es ihrer Mutter im Jahr 2009 offenbar ohne grössere Schwierigkeiten möglich war, sie ins Ausland zu schicken, um sie vom missliebigen Schwiegersohn fern zu halten (vgl. Act. 31, S. 5; A64, F128). Naheliegenderweise hätte sie ihrer Tochter unter den geltend gemachten Umständen viel früher zur Flucht verholfen. Als Motiv für ihre Ausreise gab sie denn auch an, nach der ersten und einzigen Mehrfachvergewaltigung im Januar 2014 aus Angst vor weiteren Vergewaltigungen das Land verlassen zu haben (vgl. Arztbericht vom 28. Januar 2015). Dass sie abweichend angibt, wegen ihres Kindes nicht früher ausgereist zu sein, ergibt keinen Sinn, da sie gemeinsam mit ihrer Tochter ausgereist ist und nicht ersichtlich ist, inwiefern sie sich um dieses andernorts nicht hätte kümmern können (vgl. Act. A64, F133). Als völlig unplausibel erweist sich schliesslich ihre Schilderung, ihre Mutter habe "die ganzen Grundstücke und Ländereien verkauft", um sie

in die Schweiz zu schicken, da ihre Mutter offenbar immer noch an derselben Adresse wohnt wie bei der Geburt der Beschwerdeführerin und ihr Haus nach deren Flucht nach Beweismitteln durchsucht worden sein soll (vgl. Act. A64, F 91, F133; Act. A31, S. 10). Ausserdem ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin, welche zwar im Rahmen der BzP angab, Einzelkind zu sein, an anderer Stelle jedoch ihre Geschwister erwähnte, in ihrer misslichen Lage vermutlich bei letzteren Hilfe gesucht hätte (vgl. Act. A31, S.5 und A64, F128). Ausserdem gab die Beschwerdeführerin an, vor ihrer Ausreise abwechselnd beim Dorfvorsteher und ihrer Mutter gewohnt zu haben (vgl. Act. A64, F8 ff.), was die Frage aufwirft, wie sie als stigmatisierte und im Dorf verstossene Frau ausgerechnet bei einer so angesehenen Persönlichkeit wie dem Dorfvorsteher Unterkunft finden konnte (vgl. Arztzeugnisse vom 28. Januar 2015 und 17. Mai 2016; Act. A64 F10). Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin, welche angeblich einer "intensiven Traumatherapie" bedurft hätte, diese während einem Zeitraum von ungefähr sieben Monaten (August 2015 - 23. Februar 2016) unterbrochen und erst wieder aufgenommen hat, nachdem sie vom Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2016 zum Einreichen eines aktualisierten Arztberichtes aufgefordert wurde. Dass der mehrmonatige Therapieunterbruch in der Eingabe vom 11. März 2016 auf den Mutterschaftsurlaub der behandelnden Therapeutin geschoben wird, geht aus den eingereichten Arztberichten nicht hervor und vermag in keiner Weise zu überzeugen. Eine bevorstehende Mutterschaft stellt kein unvorhergesehenes Ereignis dar und es darf als erstellt erachtet werden, dass in einem professionellen Umfeld bei einer bevorstehenden Niederkunft Ersatzlösungen zur Patientenbetreuung getroffen werden. Auch geht aus den eingereichten Dokumenten nicht hervor, dass es der Beschwerdeführerin - wie in der Eingabe vom 11. März 2016 behauptet - während des Unterbruchs der Therapie sehr schlecht gegangen sei und sich die Fallverantwortliche beim KJD und die Hausärztin der Beschwerdeführerin dafür eingesetzt hätten, dass die Therapie wieder aufgenommen werde. Da die Beschwerdeführerin während einer beachtlichen Zeitspanne darauf verzichtet hat, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist davon auszugehen, dass ihr Leidensdruck - zumindest im Zusammenhang mit den angeblichen Vergewaltigungen und der angeblich darauf basierenden PTBS und der depressiven Störung - nicht so gross sein kann, wie sie im Beschwerdeverfahren glauben machen will. Dass sie ihre Therapie so zeitnah nach dem Erhalt der Zwischenverfügung vom 2. Februar 2016 - ein Termin für den 23. Februar 2016 wurde am 9. Februar 2016 vereinbart - wieder aufgenommen hat, deutet darauf hin, dass nicht Bewältigungsmotive im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung im Heimatland, sondern verfahrenstaktische Überlegungen der Beschwerdeführerin im Vordergrund standen.

E. 5.1.6

In Anbetracht der fehlenden Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers, der zahlreichen Widersprüche im Zusammenhang mit den Lebensumständen der Beschwerdeführerin und der Einbettung der Vergewaltigung in diese sowie dem mehrmonatigen Therapieunterbruch aus nicht nachvollziehbaren Gründen kann der Beschwerdeführerin die geltend gemachte Vergewaltigung nicht geglaubt werden.

E. 5.1.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat. Die

Beschwerdeführenden haben bei der Rückkehr - trotz Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, Landesabwesenheit, Körpernarben (den Beschwerdeführer betreffend) und Herkunft - keine begründete Furcht, staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Auf die verschiedenen Beweismittel (siehe vorstehend Sachverhalt) ist nicht weiter einzugehen, weil sie nicht geeignet sind, eine Gefährdung im konkreten Fall darzutun. Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass sie aufgrund der Vielzahl von Ungereimtheiten - auch was die Lebensumstände in ihrem Heimatland anbelangt - ihre persönliche Glaubwürdigkeit verwirkt haben.

E. 6

Die Beschwerdeführenden machen sodann exilpolitische Tätigkeiten geltend. Es ist daher zu prüfen, ob sie die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe (vgl. dazu vorstehend Sachverhalt) erfüllen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer brachte vor, sich gemeinsam mit der Beschwerdeführerin exilpolitisch zu engagieren, sie seien "bei jeder Versammlung" dabei gewesen, während die Beschwerdeführerin angab, seit ihrer Ankunft in der Schweiz einmal an einer Demonstration teilgenommen zu haben, ohne zu wissen, wie ihr Ehemann zu den LTTE stehe (vgl. vorstehend Sachverhalt). Sie reichten diesbezüglich mehrere Fotos und drei CDs mit Videoaufnahmen und Youtube-Verweisen ein, welche die Teilnahme der Beschwerdeführenden an einem Demonstrationszug in Genf am 10. März 2014 dokumentieren. Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass sie dabei keine besondere Funktion innehatten, sondern als gewöhnliche Teilnehmer dabei waren und demnach nicht aus der Masse der übrigen Teilnehmer herausstachen. Die eingereichten Beweismittel sind damit nicht geeignet, eine exponierte exilpolitische Tätigkeit glaubhaft zu machen. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden allein dadurch, dass sie in der Schweiz an Massenveranstaltungen teilnahmen und sich dabei mit anderen Personen fotografieren oder filmen liessen, ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sind, zumal aufgrund der unglaublichen Asylvorbringen nicht davon auszugehen ist, dass sie vor der Ausreise aus Sri Lanka von den heimatlichen Sicherheitsbehörden registriert worden sind und die sri-lankischen Behörden die marginale exilpolitische Tätigkeit der Beschwerdeführenden - sollten sie davon überhaupt Kenntnis erlangen - kaum als ernsthafte Bedrohung erachten würden.

E. 6.2

Nach dem Gesagten ist die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit nicht geeignet, eine relevante Verfolgungsfurcht beziehungsweise subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu begründen.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a.

EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.1.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Ihre Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.1.3

Sodann ergeben sich aus den Akten keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. NA. v. United Kingdom,

Application no. 25904/07, Entscheid vom 17. Juli 2008 P.K. v. Denmark, Application no. 54705/08, Entscheid vom 20. Januar 2011 T.N. v. Denmark, Application no. 20594/08, Entscheid vom 20. Januar 2011 E.G. v. United Kingdom, Application no. 41178/08, Entscheid vom 31. Mai 2011). Der Gerichtshof unterstreicht, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung; eine entsprechende Risikoeinschätzung müsse vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Nachdem die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft gemacht haben, dass sie befürchten müssen, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihnen würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4.2). An dieser Einschätzung ändern auch die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden in der Beschwerdeschrift, die dort zitierten Berichte sowie die eingereichten Unterlagen nichts, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

E. 8.1.4

Was die Frage nach der Suizidalität der Beschwerdeführerin betrifft, so kann zunächst auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung im Falle einer zwangsweisen Ausschaffung verwiesen werden, wo gleichermassen die allfällige Verletzung von Art. 3 EMRK geprüft wird (siehe Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2001 i.S. S.D. und M.D., 2P.116/2001, Ziff. 4c). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ein Suizidversuch der Ausschaffungshaft nicht entgegen (siehe bereits. Thomas Hugli Yar, *Ausländerrecht*, 2. Aufl., 2009, S. 504 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 1996 i.S. T., 2A.167/1996, E. 2b S. 7). Die Anwendung der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Suizidalität der Beschwerdeführerin drängt sich auch bei der dem Vollzugsstadium vorangehenden Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs auf, zumal sich in beiden Fällen die Prüfung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK stellt. Drohen Ausländer für den Fall des Vollzuges des Wegweisungsentscheides mit Suizid, so ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere v. Deutschland, Application no. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis darstellen, auch wenn der medizinische Standard in Sri Lanka schlechter als in der Schweiz ist (vgl. zum Gefälle bei der medizinischen Versorgung EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff.; 2004 Nr. 7 E. 5 S. 47 ff.; Bundesgerichtsurteil vom 30. September 2002 i.S. A. und B. gegen Service de la population du canton de Vaud, E. 2.3, SZIER 2003, S. 308). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach allein die Tatsache, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK nicht

entscheidend ist (vgl. Urteile des EGMR i.S. B. v. United Kingdom vom 6. Februar 2001, Application no 44599/98, Ziff. 38; Entscheid des EGMR über die Zulassung der Beschwerde i.S. Salkic und andere gegen Schweden vom 29. Juni 2004, 7702/04 "The Law", S. 7).

E. 8.1.5

In Colombo und Umgebung gibt es drei grosse psychiatrische Kliniken, verschiedene Provinzspitäler gewähren ambulante Behandlungen, es werden verschiedene Privatpraxen von Psychiatern betrieben und diverse NGO's sind auf dem Gebiet aktiv (World Health Organisation [WHO], Working with countries: Mental health policy & service development projects, Sri Lanka, 2012, S. 35f.), wo auch suizidgefährdete Patienten behandelt werden. Auch in Jaffna existiert eine medizinische Infrastruktur, wenn auch in bescheidenerem Umfang. Dort gibt es zwei "unités de psychiatrie intensive" sowie zwei "unités de soins intermédiaires". Es gibt zwei Einrichtungen mit 26 und 25 Betten, an denen sechs beziehungsweise drei Krankenpfleger angestellt sind, die keine spezielle psychiatrische Ausbildung haben und die eine 24stündige Betreuung gewährleisten müssen. Beide Kliniken verfügen nicht über einen festangestellten Psychiater, vielmehr kommt zweimal pro Woche ein "consultant" des "Teaching Hospital" in Jaffna (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4282/2011 vom 13. November 2012 E. 9.9.4 S. 24 f.). Dass eine allenfalls benötigte Behandlung im Heimatstaat zudem in der Muttersprache der Beschwerdeführerin und von einer mit ihrer Kultur vertrauten Person durchgeführt werden kann, dürfte dem Behandlungserfolg förderlich sein. Es gehört zu den Obliegenheiten der Vollzugsbehörde, die Beschwerdeführerin allenfalls von einer schweizerischen Klinik in eine sri-lankische Klinik zu verlegen und in diesem Zusammenhang für einen medizinisch und polizeilich begleiteten Krankentransport besorgt zu sein, bei dem eine Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann.

E. 8.1.6

Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu bezeichnen. Nach dem Gesagten bildet selbst eine allfällige Suizidalität der Beschwerdeführerin somit kein völkerrechtliches Vollzugshindernis.

E. 8.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.2.2

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Auf eine Beurteilung der Situation im Vanni-Gebiet und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in jene Region kann mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren verzichtet werden (vgl. BVGE 2011/24 E. 12 f.). Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist der Wegweisungsvollzug zurück in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder

gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, die im Zeitpunkt der Ausreise bestand, und dem Wegweisungsvollzug dorthin zurück auch anderweitig nichts entgegensteht (vgl. BvGE 2011/24 E. 13.2.1.1 f.).

E. 8.2.3

Die Beschwerdeführenden stammen beide aus EE._____, (ausserhalb des Vanni-Gebiets), wo sie mit Unterbrüchen bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2012 bzw. 2013 gelebt haben. Die Eltern des Beschwerdeführers, sein Onkel, sein Bruder und dessen Familie leben weniger als zehn Kilometer entfernt in E._____, fünf weitere Tanten sind in KK._____ beheimatet, eine Schwester lebt in LL._____, wo sie über das Bürgerrecht verfügt, und zwei Cousins in MM._____. Ausserdem hat er an den Befragungen weitere Verwandte in Colombo erwähnt. Die Mutter der Beschwerdeführerin lebt in ihrem eigenen Haus in EE._____, wo zwei Tanten und Onkel der Beschwerdeführerin leben. Ein weiterer Onkel lebt in MM._____. Wo die versehentlich erwähnten Geschwister der Beschwerdeführerin, die sich als Einzelkind ausgegeben hat, leben, ist unbekannt. Obwohl die Beschwerdeführenden unter Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht durch ihre wahrheitswidrigen Angaben die nähere Untersuchung ihrer Lebensumstände in ihrem Heimatstaat verunmöglicht haben, ist aufgrund der wenigen verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass sie in ihrer Heimat über ein tragfähiges soziales Netz verfügen.

E. 8.2.4

Ferner ist festzuhalten, dass der 35-jährige Beschwerdeführer über eine Ausbildung und Berufserfahrung als Coiffeur verfügt, die 29-jährige Beschwerdeführerin immerhin über ein abgebrochenes Studium und Berufserfahrung als Arzthelferin. Die Chancen für den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz stehen für die Beschwerdeführenden insgesamt gut, wobei sich der Wiedereinstieg ins Berufsleben für den Beschwerdeführer wohl einfacher gestalten dürfte als für die Beschwerdeführerin, bei welcher aufgrund ihrer gegenwärtigen gesundheitlichen Verfassung und der betreuungsbedürftigen kleinen Kinder damit zu rechnen ist, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Sollte der Aufbau einer beruflichen Existenz mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet, können Familie und Verwandte zur Überbrückung finanzielle Hilfestellung leisten. Ferner befinden sie sich - bis auf die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin - bei guter Gesundheit. Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung scheinen sie überfordert zu sein, wobei sie diesbezüglich in ihrer Heimat - im Gegensatz zur Schweiz - nicht auf sich alleine gestellt sein werden, sondern im Bedarfsfall mit der Unterstützung der erwähnten Familienmitglieder und Verwandten rechnen können.

E. 8.2.5

Betreffend medizinische Notlage - eine solche wird aufgrund des psychischen Zustandes der Beschwerdeführerin geltend gemacht - kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BvGE

2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Hinsichtlich des psychischen Zustands der Beschwerdeführerin wurden ihr übereinstimmend eine PTBS und eine rezidivierende mittelgradige depressive Episode diagnostiziert. Eine Behandlung dieser Leiden ist in bescheidenem Umfang in Jaffna und - im Falle einer Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustandes - auch in Colombo möglich, wo sie für die Behandlungsdauer notfalls bei Verwandten des Beschwerdeführers unterkommen könnte, sollte eine stationäre Unterbringungen nicht möglich sein (zur Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Sri Lanka: vgl. vorstehend E. 9.3.3). Angesichts des Schweregrades ihrer Krankheiten und der grundsätzlichen Behandelbarkeit derselben in ihrem Heimatstaat ist somit nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr nach Sri Lanka zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen wird. Einem allfälligen Bedarf an Medikamenten kann durch medizinische Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 8.2.6

Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich insgesamt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 9. Februar 2015 die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin (Art. 110a AsylG) gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2.1

Die amtliche Rechtsbeiständin weist in ihrer Kostennote vom 21. März 2016 einen Vertretungsaufwand von Fr. 6'648.- aus, der sich aus einer Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.-, Besprechungen mit den Beschwerdeführenden von 9.2 Stunden (in Anwesenheit

eines Dolmetschers), Aktenstudium und weitere juristische Abklärungen von 4 Stunden, Korrespondenz mit dem ehemaligen Rechtsvertreter von 2 Stunden, Abklärungen und Aufwand für die Einholung ärztlicher Berichte von 2.5 Stunden, Verfassen der Verwaltungsbeschwerde, Replik, Eingaben vom 11. Mai 2015 und 11. März 2016 und Korrespondenz i.S. Mandatsübergabe von insgesamt 11.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-, Übersetzungsaufwand von 9.2 Stunden à Fr. 80.- sowie Auslagen von Fr. 29.- zusammensetzt.

E. 10.2.2

Praxisgemäss ist der Stundenansatz für das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 10 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu begrenzen, wobei für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- und für nichtanwaltlich vertretene Rechtsvertretung ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis 150.- vorzusehen ist. Die Rechtsvertreterin verfügt über einen juristischen Hochschulabschluss, aber über kein Anwaltspatent, weshalb der Stundenansatz von Fr. 200.- auf Fr. 150.- zu kürzen ist. Gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 10 VGKE wird unnötiger Aufwand nicht entschädigt. Der ausgewiesene Zeitaufwand fällt in Anbetracht des Aktenumfangs und der Komplexität der Materie viel zu hoch aus und ist auf 15 Stunden (davon 4 Stunden Besprechung mit den Beschwerdeführenden in Anwesenheit einer Dolmetscherin) zu kürzen. Die in der Kostennote ausgewiesene Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.- ist praxisgemäss ebenfalls nicht zu vergüten. Das amtliche Honorar für die als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzte Rechtsvertreterin beträgt somit insgesamt Fr. 2'599.- (nicht mehrwertsteuerpflichtig) und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.